

Leihvertrag

Zwischen

Rheinisch-Bergischer Kreis
Amt für Integration und Inklusion
Am Rübezahlwald 7
51469 Bergisch Gladbach

– im Folgenden Verleiher genannt –

und

– im Folgenden Entleiher genannt –

wird folgender Leihvertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand und Zweck

(1) Der Verleiher leiht dem Entleiher für die Veranstaltung _____

am _____ in _____ folgende Gegenstände:

Rollstuhlparcours bestehend aus:

- 2 x Rampenbretter
- 2 x Auffahrbretter
- 1 x Schrägrampe
- 1 x Wippe
- 1 x Federbrett
- 6 x Parcours-Stangen (lang)
- 10 x Parcours-Stangen (kurz) in Tasche
- 14 x Stangenhalter
- 4 x Stangenverbinder
- 2 x Aktiv-Rollstühle

1 x **Koffer-Anhänger** (Kennzeichen: GL RB 3311) inkl. Zubehör

1 x **Schloss für die Anhängerkupplung**

- 2 x **Alterssimulationsanzüge**
- 1 x **Simulationsbrillenset** (bestehend aus 6 Brillen)
- 1x **Blindenlangstock** mit Augenbinde

Rollstuhlrampen

- 1 x mobile **Rollstuhlrampe (Länge 180 cm)**
- 1 x mobile **Rollstuhlrampe (Länge 300 cm)**
- 1 x modulares **Rollstuhl-Rampensystem (Länge bis max. 610 cm)**
- 1 x **mobile Höranlage**

- (1) Der Verleih erfolgt zum Zweck der barrierefreien Durchführung oben genannter Veranstaltung.
- (2) Der Verleih der Gegenstände erfolgt für den vereinbarten Zeitraum unentgeltlich.

§ 2 Übergabe

- (1) Der Verleiher übergibt die Leihgegenstände in betriebsstüchtigem Zustand an den Entleiher. Gleiches gilt für den Entleiher bei der Rückgabe der Gegenstände.
- (2) Etwaige Mängel sind beiderseits anzuzeigen.
- (3) Die Übergabe erfolgt jeweils bei dem Verleiher.

§ 3 Zeitraum

- (1) Die Leihgegenstände werden

vom _____, _____ Uhr

bis _____, _____ Uhr verliehen.

§ 4 Verwendung

- (2) Der Entleiher ist berechtigt, die ihm überlassenen Leihgegenstände Dritten zu oben genanntem Zweck unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- (3) An den Leihgegenständen dürfen keine technischen Veränderungen vorgenommen werden.

§ 5 Sorgfaltspflicht

- (1) Der Entleiher verpflichtet sich zu besonderer Sorgfalt im Umgang mit den Leihgegenständen.
- (2) Der Entleiher verpflichtet sich, für ausreichenden Diebstahlschutz zu sorgen.

§ 6 Haftung

- (1) Der Entleiher haftet für jede Beschädigung bzw. für den Verlust der Leihgegenstände während der Verleihdauer ohne Berücksichtigung des Verschuldens Dritter oder unvorhergesehener Ereignisse.
- (2) Jede Beschädigung oder Verlust des Leihobjektes ist dem Verleiher unverzüglich anzuzeigen.

§ 7 Haftungsausschluss

- (1) Der Verleiher haftet für eigenes Verschulden nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz. Die Haftung gegenüber Dritten bleibt grundsätzlich ausgeschlossen

§ 8 Kofferranhänger

- (1) Für das Führen des Kofferranhängers ist eine Fahrerlaubnis der Klasse BE (neu) oder 3 (alt) erforderlich.
- (2) Für den Anhänger bestehen folgende Versicherungen:
- (3) Haftpflichtversicherung
- (4) Vollkasko mit einem Selbstbehalt in Höhe von 300 EUR
- (5) Teilkasko mit einem Selbstbehalt in Höhe von 150 EUR
- (6) Der Entleiher haftet für alle Schäden, die während des Verleihs am Anhänger entstehen. Ebenfalls haftet der Entleiher für alle Schäden, die durch den Anhänger verursacht werden. Handelt es sich um einen ersatzpflichtigen Schaden, der durch die unter §7(2) genannten Versicherungen abgedeckt ist, trägt der Entleiher den aufgeführten Selbstbehalt.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag bleibt auch dann gültig, wenn sich einzelne Bestimmungen als ungültig erweisen sollten. Die betreffende Bestimmung ist dann so auszulegen, dass sie mit ihrem ursprünglich angestrebten Zwecke so weit wie möglich erreicht wird.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart wurden. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftformklausel.
- (3) Die Sicherheitshinweise sind zu beachten. Die Sicherheitshinweise sind Bestandteil dieses Vertrages und wurden ausgehändigt.

Bergisch Gladbach, den _____

Bergisch Gladbach, den _____

Unterschrift Verleiher

Unterschrift Entleiher